

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2005,
geändert am 17.06.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488) und des §§ 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 06.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in Anröchte zum Feilbieten von Waren auf Wochenmärkten und Kram- und Topfmärkten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beinhaltet das Marktstandgeld und evtl. entstehende Stromkosten.

§ 2

Höhe der Gebühren für Wochenmärkte

Die Grundgebühr für jeden Stand beträgt 5 EURO. Darüber hinaus werden für jeden laufenden Meter in Anspruch genommener Frontlänge 0,50 EURO erhoben. Längen unter 0,50 m werden abgerundet, Längen ab 0,50 m werden aufgerundet. Für die Stromkosten wird ein Betrag in Höhe von 0,50 EURO/kWh erhoben.

§ 3

Höhe der Gebühren für Kram- und Topfmärkte

Die Grundgebühr für jeden Stand beträgt 20 EURO. Darüber hinaus werden für jeden laufenden Meter in Anspruch genommener Frontlänge 1 EURO erhoben. Längen unter 0,50 m werden abgerundet, Längen ab 0,50 m werden aufgerundet.

§ 4

Gebührenschildner und Fälligkeit der Gebühr

1. Die zu entrichtende Gebühr für die Überlassung von Plätzen bei den Wochenmärkten und Kram- und Topfmärkten in der Gemeinde Anröchte und deren Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt oder ist an dem Markttag an den damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte zu entrichten.

2. Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.
3. Wenn in besonderen Ausnahmefällen ein Wochenmarkt oder Kram- und Topfmarkt auf Grund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, abgesagt werden muss, so können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Über weitere Ermäßigungsregelungen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde Anröchte.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Marktgebühren vom 08.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59609 Anröchte, 07.12.2005

gez. Holtkötter

Bürgermeister